



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.10.2020

Nr. 10/2020

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Satzung über die Überlassung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Schaumburg für schulfremde Zwecke	100
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2020	101
12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	102
18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (Stadt Stadthagen)	102
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2020/2021	103
Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Haste und der Gemeinde Hohnhorst beide Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg (Gemeinde Haste)	104
Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Haste und der Gemeinde Hohnhorst beide Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg (Gemeinde Hohnhorst)	(S.104)
Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Suthfeld zum 01.01.2010	104
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren	104
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	105
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) (Samtgemeinde Sachsenhagen)	106

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	109
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	115
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth.-Kirchengemeinde Heuerßen	116

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

1 zu:	Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Haste und der Gemeinde Hohnhorst beide Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg
2 zu:	Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Suthfeld zum 01.01.2010

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: [amtsblatt@schaumburg.de](mailto:amtsblatt@schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Satzung über die Überlassung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Schaumburg für schulfremde Zwecke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 102 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Überlassung aller schulischen Einrichtungen (Schulräume, Schulhöfe und sonstige schulische Freianlagen) in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg für schulfremde Zwecke.

#### **§ 2 Überlassung**

(1) Die schulischen Einrichtungen können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Nutzung geeignet sind.

(2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Nutzungsüberlassung kann auch kurzfristig zurückgenommen werden, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(3) Aufgrund einer Eigennutzung und insbesondere, wenn Bau-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Einrichtungen während dieser Zeit entschädigungslos eingeschränkt oder untersagt werden.

(4) Die Entscheidung über die Überlassung von schulischen Einrichtungen trifft grundsätzlich die Schulleitung unter Beachtung dieser Satzung. In Zweifelsfragen entscheidet die Landrätin/der Landrat.

(5) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien, Organisationen und Initiativen ist ausgeschlossen.

(6) In den überlassenen Einrichtungen sind das Rauchen und die Ausgabe sowie der Verzehr alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hinsichtlich der alkoholischen Getränke können auf Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.

(7) Die Landrätin/der Landrat übt auch während der Veranstaltungen durch seine Beauftragten (z. B. Hausmeisterin/Hausmeister) das Hausrecht aus. Den Weisungen der Beauftragten ist zu folgen. Zuwiderhandlungen können zu einem Ausschluss von der weiteren Nutzung führen.

#### **§ 3 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die genutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Nutzung in aufgeräumtem und besenreinem Zustand zu hinterlassen.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Strom, Gas, Wasser) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Elektro- und Gasgeräte nach dem Gebrauch abzustellen und nach einem eventuellen Lüften oder bei Beendigung der Nutzung die Fenster zu schließen.

(3) Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Die

Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, die ihr/ihm überlassenen Einrichtungen vor Nutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Geschieht dieses nicht, gilt die letzte Nutzerin/der letzte Nutzer vor Feststellung eines Schadens als Verursacherin/Verursacher. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht genutzt werden.

(4) Die Nutzerin/der Nutzer hat eine Veranstaltungsleitung zu benennen, die die Verantwortung übernimmt, dass die Nutzung entsprechend den Anforderungen dieser Satzung erfolgt.

(5) Die Einzelheiten der Nutzung werden zwischen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und der verantwortlichen Veranstaltungsleitung geregelt. In Zweifelsfragen ist die Entscheidung der Landrätin/des Landrates herbeizuführen.

(6) Kommt eine Nutzerin/ein Nutzer ihren/seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann sie/er vom Landrat auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, dem Landkreis die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Schäden zu ersetzen.

(7) Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich die Nutzerin/der Nutzer dafür zuständig, evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung als Mitveranstalterin/Mitveranstalter im Sinne der §§ 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG), 421, 823, 830 und 840 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch den Landkreis wird ausgeschlossen.

(8) Bei der Überlassung der Einrichtungen hat die Nutzerin/der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 08.11.2004 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2012 (Nds. GVBl. S. 438), beachtet werden. Insbesondere wird auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verwiesen (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV 115-002)).

#### **§ 4 Haftung**

(1) Für alle Schäden, die bei der Nutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen des Landkreises zugefügt werden, haften die Nutzerinnen oder Nutzer oder die hierfür verantwortlichen Benutzerinnen und Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Landkreises gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Nutzerin/der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.

(4) Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis wegen Beinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 Dauer und Umfang der Nutzung**

(1) Die Nutzung von schulischen Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird grundsätzlich nicht gestattet:

(1.1) Während der Unterrichtszeit in den Schulen.

(1.2) In der Zeit nach Unterrichtsschluss, wenn die Veranstaltung ihrem Charakter nach den Büro- oder Konferenzbetrieb oder die Gebäudereinigung wesentlich beeinträchtigen sowie anderweitig gestattete außerschulische Nutzungen stören kann.

(1.3) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen.

(1.4) Nach 22:00 Uhr.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 können auf Antrag von der Schulleitung genehmigt werden. In Zweifelsfragen entscheidet die Landrätin/der Landrat.

**§ 6 Entgelte**

(1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist grundsätzlich ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

(2) Für die Festsetzung des Entgelts werden drei Benutzergruppen unterschieden:

- A) – Gewerbetreibende
  - alle Nutzerinnen/Nutzer, die nicht unter die Gruppen B) und C) fallen
- B) – Vereine und Organisationen, die öffentliche Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld durchführen
  - Berufsverbände, soweit sie die Räume für andere als Prüfungszwecke nach Gruppe C) benötigen
  - sonstige Vereine/Organisationen für geschlossene Veranstaltungen
- C) – Vereine und Organisationen für kulturelle- oder Unterrichtszwecke, soweit die Zwecke nicht kommerziell ausgerichtet sind
  - Behörden
  - Religionsgemeinschaften
  - karitative Vereine und Organisationen
  - Berufsverbände, soweit sie Zwischen- oder Abschlussprüfungen von Schülerinnen und Schülern durchführen

(3) Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

**Gruppe A Gruppe B Gruppe C**

- a) Nutzung\* einer Aula oder eines Hörsaales
  - bis zu 5 Stunden pauschal 210,00 € 168,00 € 84,00 €
  - über 5 Stunden pauschal 420,00 € 336,00 € 168,00 €
- b) Nutzung\* eines allgemeinen Unterrichtsraumes
  - bis zu 5 Stunden pauschal 22,00 € 16,00 € 9,00 €
  - über 5 Stunden pauschal 45,00 € 36,00 € 18,00 €
- c) Nutzung\* eines Fachunterrichtsraumes  
(Naturwissenschaftliche Räume, Werk-, Musik- und Kunsträume sowie Lehrküchen und EDV-Räume)
  - bis zu 5 Stunden pauschal 30,00 € 24,00 € 12,00 €
  - über 5 Stunden pauschal 60,00 € 48,00 € 24,00 €
- d) Nutzung\* eines berufsfeldgebundenen Raumes oder einer Werkstatt an berufsbildenden Schulen (für die Nutzung eines Raumes mit CNC-Technik fällt der doppelte Satz an)
  - bis zu 5 Stunden pauschal 48,00 € 38,00 € 19,00 €
  - über 5 Stunden pauschal 96,00 € 77,00 € 38,00 €
- e) Nutzung\* eines Schulhofes/einer sonstigen Außenanlage
  - bis zu 5 Stunden pauschal 22,00 € 16,00 € 9,00 €
  - über 5 Stunden pauschal 45,00 € 36,00 € 18,00 €

\* Für die Nutzung ist die tatsächliche Inanspruchnahme des Raumes maßgeblich, nicht etwaige Öffnungs- oder Aufführungszeiten. Berührt die Nutzung weitere Tage, ist jeder einzelne Tag abzurechnen.

(4) Sofern von der Nutzerin/von dem Nutzer ein Eintritt von mind. 13 € von der Besucherin/von dem Besucher verlangt wird, sind von der Benutzergruppe A **5 % der Gesamteinnahmen** - mindestens aber 500,00 € - abzuführen. Die Benutzergruppe B zahlt **5 % vom Überschuss der Veranstaltung** zusätzlich zum

Grundentgelt gem. Abs. 3. Hierzu hat die Nutzerin/der Nutzer eine Schlussabrechnung für die Veranstaltung vorzulegen, aus der Ausgaben und Einnahmen ersichtlich sind. Die Abrechnung ist der Schule unaufgefordert spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung vorzulegen.

(5) Von der Entgeltspflicht nach Abs. 1 sind befreit

- Jugendpflegeorganisationen
- Blutspendenaktionen
- Einrichtungen des Landkreises Schaumburg

(6) Von der Erhebung des Entgeltes kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung eine besondere Härte darstellt oder sonst unbillig wäre, zum Beispiel weil die Nutzung zugleich einem besonderen Interesse des Landkreises dient.

Über entsprechende Anträge entscheidet bis zu einem Betrag von 5.000,00 € der Landrat und in allen übrigen Fällen der Kreis-ausschuss.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien über die Überlassung von Schulräumen und Schulinrichtungen für schulfremde Zwecke vom 29.04.2008 aufgehoben.

Stadthagen, den 01.10.2020

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bückeburg in der Sitzung am 17.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	36.474.200		-1.424.400	35.049.800
ordentliche Aufwendungen	36.471.900		-468.300	36.003.600
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.737.600		-1.424.400	33.313.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.464.300		--468.300	32.996.000

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.034.700	155.500		1.190.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.085.500	57.000		4.142.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.470.000	860.000		3.330.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.00			700.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	38.242.300		-438.900	37.833.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	28.249.800		-441.300	37.838.500

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.470.000 € um 860.000 € erhöht und damit auf 3.330.000 € neu festgesetzt.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO wird mit 30.000 € festgesetzt.

Bückeburg, 17.09.2020

Brombach  
Bürgermeister

### Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 08.10.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktagen (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 19.10.2020

Der Bürgermeister  
Brombach

## **12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.

GVBl. 2010 S 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl.1980 S.359) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl 2017 S. 121) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung vom 24.09.2020 folgende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

### **Art. I**

§ 4 enthält folgende Fassung:

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I = 1,89 Euro  
Reinigungsklasse II = 6,04 Euro.

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwintendienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront Euro.

### **Art. II**

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rinteln, den 25.09.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

## **18. Änderungssatzung**

### **Zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Absetzmenge ist durch Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die nicht eingeleitete Wassermenge mit Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelt wird, ist der Antrag bis zum 30.09. des jeweiligen Abrechnungsjahres zu stellen. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ist kein Antrag zu stellen, wenn sie der Stadt vorher angezeigt wurden und sie den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Absetzmenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach Abs. 4 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Wenn die nicht eingeleitete Wassermenge nicht mit Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelt wird, ist der Antrag nach Ablauf des Abrechnungszeitraums innerhalb eines

Monats bei der Stadt einzureichen. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Kosten für die prüfbaren Unterlagen trägt der Gebührenschuldner.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft

Stadthagen, den 08.10.2020

Theiß  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2020/2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 28.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.037.700 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.078.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 20.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.969.500 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.954.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.012.400 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.395.900 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 397.900 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 29.700 Euro

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.104.500 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.101.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.043.100 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.987.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 266.600 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 400.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 108.400 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 30.500 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 397.900 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 108.400 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 328.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 331.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 28.05.2020

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Die Gemeindedirektorin  
Bergmann Bödeker

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.2 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis

Schaumburg am 30.09.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/12 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 20.10.2020

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin  
Bödeker

---

**Gebietsänderungsvertrag**

zwischen  
der Gemeinde Haste  
und  
der Gemeinde Hohnhorst  
beide Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg

**Präambel**

Die Gemeinde Haste und die Gemeinde Hohnhorst möchten gemeinsam die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die jeweilige Gemeinde bezogenen Wohnbaulandbedarfs schaffen. Die dafür erforderlichen Flächen liegen in der Gemarkung der Gemeinde Hohnhorst, sind räumlich und funktional jedoch sowohl dem Gemeindegebiet Hohnhorst als auch dem Gemeindegebiet Haste zuzuordnen. Aus diesem Grund soll es zu einer hälftigen Aufteilung des Plangebietes kommen.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Gemeinde Haste und die Gemeinde Hohnhorst i.R.d. §§ 24, 25 und 26 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

**§ 1**

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das Grundstück in der Gemarkung Hohnhorst, Flur 52, Flurstück 21/1 geteilt und den einzelnen Gemarkungen entsprechend der gestrichelten Linie auf der beigefügten Karte i.M. 1:1500, die Bestandteil des Vertrages ist, wie folgt zugewiesen:

Gemeinde Hohnhorst:

- Gemarkung Hohnhorst, Flur 2, Flurstück 21/4  
mit einer Größe von 25.822 qm

Gemeinde Haste:

- Gemarkung Hohnhorst, Flur 2, Flurstück 21/3  
mit einer Größe von 29.028 qm

**(Karte ist im Anschluss an Seite 117 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

**§ 2**

Mit dem Tag der Umgliederung wird das bisherige Ortsrecht durch das neue Ortsrecht ersetzt.

**§ 3**

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Beteiligten findet nicht statt. Die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten tragen die Gemeinde Haste und die Gemeinde Hohnhorst zu gleichen Teilen.

**§ 4**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg, die beide Vertragsparteien gemeinsam beantragen werden.

**§ 5**

Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Haste den 22.06.2020

Hohnhorst, den 26.05.2020

Gemeinde Haste

Gemeinde Hohnhorst

Sandmann  
Bürgermeister

Lattwesen  
Bürgermeister

Schmidt  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat den Gebietsänderungsvertrag gemäß § 25 Abs. 1 NKomVG mit Verfügung vom 02.09.2020 – Az. 15 13 20 – aufsichtsbehördlich genehmigt. Der vorstehende Gebietsänderungsvertrag wird hiermit für die Gemeinden Haste und Hohnhorst veröffentlicht.

Haste den 19.10.2020

Hohnhorst, den 19.10.2020

Gemeinde Haste

Gemeinde Hohnhorst

Sandmann  
Bürgermeister

Lattwesen  
Bürgermeister

Schmidt  
Gemeindedirektor

---

**Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Suthfeld zum 01.01.2010**

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Suthfeld nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2010 beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 12.09.2019 bis 23.12.2019 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Suthfeld zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 117 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Suthfeld einschließlich Anhang sowie Prüfbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, außer samstags, öffentlich aus.

Suthfeld, 29.09.2020

Gemeinde Suthfeld

Katrin Hösl  
Stellv. Gemeindedirektorin

---

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren**

**Vom 1. November 2020**

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren erlässt mit Beschluss vom 23.09.2020 auf der Grundlage des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsisches Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren:

**Artikel I**

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 11.03.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 1 wird neu gefasst:**

Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

**§ 10 Abs. 1 und 2 wird neu gefasst:**

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können oder ohne Angaben von Gründen ab dem 55. Lebensjahr.

**§ 18 wird neu eingefügt:**

Für die Feuerwehrbedarfsplanung, die Einsatzplanung, die Brandschutzerziehung, die Brandschutzklärung, die Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und -durchführung dürfen insbesondere die folgenden Daten von Mitgliedern der Feuerwehren und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern gemäß § 35e NBrandSchG nur durch die Samtgemeindeverwaltung und die Feuerwehren verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Beruf,
7. akademische Grade,
8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
9. Beschäftigungsstelle,
10. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlen- und Schadstoffbelastung,
11. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
12. Name der Feuerwehr,
13. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
14. persönliche Ausrüstung,
15. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen,
16. Dienstgrad, Beförderung,
17. Funktion in der Feuerwehr,
18. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
19. Auszeichnungen und Ehrungen,
20. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden,
21. Bankverbindungen,
22. Familienstand,
23. Angehörige,
24. Erziehungsberechtigte.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Niedernwöhren, den 23. September 2020

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

Sebastian Kühn

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Vom 1. November 2020

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren erlässt mit Beschluss vom 23.09.2020 auf der Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:

**Artikel I Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Niedernwöhren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.06.2019 wird wie folgt geändert:

Der Kosten- und Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**1. Personaleinsatz**

- |                                                                                                                            |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.1 Feuerwehrtechnisches Personal je Person und Stunde                                                                     | 25,00 € |
| 1.2 Brandsicherheitswache je Person und Stunde                                                                             | 25,00 € |
| 1.3 Muss die Samtgemeinde einen höheren Verdienstaufschlag von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben  |         |
| 1.4 Bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 25% erhoben |         |

**2. Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Bestückung je Stunde**

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF)         | 150,00 € |
| 2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF)       | 150,00 € |
| 2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 100,00 € |
| 2.4 Gerätewagen (GW-L)              | 200,00 € |
| 2.5 Einsatzleitwagen (ELW)          | 50,00 €  |
| 2.6 Mannschaftstransportwagen (MTW) | 40,00 €  |
| 2.7 Hilfeleistungsfahrzeug (HLF)    | 200,00 € |

**3. Missbräuchliche, fehlerhafte Alarmierung/Täuschungsalarm bei Brandmeldeanlagen**

850,00 €

**4. Verbrauchsmittel**

Neben den Sachleistungen nach Ziffer 2 werden die Kosten für Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Pulver, Schaum) zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2020 in Kraft.





3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher,
6. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
7. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
9. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Genossenschaftskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

(4) Von der Geltendmachung von Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Geltendmachung und Einziehung der Auslagen größer ist als die Auslagen.

### § 7 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf einlegen.

(3) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

### § 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

### § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

### § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 25.03.2002 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 2.10.2020

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

### Kostentarif

### Anlage 1

### Zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 01.10.2020

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag/Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Fotokopien/Ausdrucke (je Seite)</b>	
1.1	im Format DIN A4	0,50
1.2	im Format DIN A3	1,00
1.3	im Format DIN A4 - in Farbe	1,00
1.4	im Format DIN A3 - in Farbe	2,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Zeugnissen und Kopien (je Seite)</b>	
<b>2.1</b>	<b>Beglaubigung von Unterschriften</b>	5,00
<b>2.2</b>	<b>Beglaubigung von Abschriften</b>	
2.2.1	der Erstaufbereitung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	5,00
<b>2.3</b>	<b>Beglaubigung von Kopien</b>	
2.3.1	Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie	6,00
2.3.2	Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie	3,00
<b>2.4</b>	<b>Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen</b>	nach Zeitaufwand, jedoch zwischen 5,00 - 50,00
<b>3</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b>	
3.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, für die besonderer Arbeitsaufwand erforderlich ist je angefangene halbe Arbeitsstunde	s. lfd. Nr. 15
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., je angefangene 1/4 Arbeitsstunde	s. lfd. Nr. 15
<b>4</b>	<b>Vermögensverwaltung &amp; Negativzeugnisse</b>	
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S.3 BauGB	25,00
4.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärung	25,00

<b>5</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>			12.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
5.1	Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen oder dergleichen (je Seite)	0,50		12.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser ungewöhnlicher Art nach §12 Schmutzwasserbeseitigungssatzung	s. lfd. Nr. 15
5.2	Haushaltsplan	20,00		13	Archiv	
6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	s. lfd. Nr. 15		13.1	Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	s. lfd. Nr. 15
7	Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	s. lfd. Nr. 15		14	Rechtsbehelfe	
8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	s. lfd. Nr. 15		14.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	20,00 - 500,00*
<b>9</b>	<b>Steuer- und Abgabenverwaltung</b>					
9.1	Bescheinigungen und Zweitausfertigungen von Steuer- und Abgabenbescheiden, sowie sonstigen Quittungen (je Bescheid)	3,00		15	Gemäß § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:	
9.2	Feststellungen aus Konten und Akten	s. lfd. Nr. 15			je angefangene Viertel-Arbeitsstunde	Euro
9.3	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahres, für jedes Jahr	3,00		1	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10,25
9.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00		2	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13,00
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen  *Anmerkung: Bei öffentlichen Ausschreibungen ist für die Leistungsbeschreibung und die anderen Unterlagen stets eine Entschädigung, die die Selbstkosten der Verwaltung deckt, zu fordern. Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der lfd. Nr. 1	s. lfd. Nr. 1*		3	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16,25
11	Kopien von Bauleitplänen	s. lfd. Nr. 1		4	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20,25
<b>12</b>	<b>Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde</b>				Die Stundensätze werden entsprechend der jeweils aktuellen Fortschreibung des Ministers der Finanzen fortgeschrieben.	
12.1	Entwässerungsgenehmigungen nach § 6 Schmutzwasserbeseitigungssatzung	30,00				
12.2	Abnahme der Abwasseranlagen	s. lfd. Nr. 15				
12.3	Sonstige Prüfmaßnahmen	s. lfd. Nr. 15				

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl. 1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch (nachstehend: Kirchengemeinde) am 17. September 2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst:

- a) den Alten Teil: das Flurstück 15 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin des Flurstücks ist die Kirchengemeinde. Der Alte Teil liegt an der Schachtstraße und umfasst die Fläche bis zum Weg, der quer vor der Friedhofskapelle verläuft. Eine beschränkte Schließung des Alten Teils zum 31.12.1999 wurde seitens des Landkreises Schaumburg mit Bescheid vom 17.07.2017 zum 20.07.2017 wieder aufgehoben. Eine erneute Nutzung des Alten Teils wird mit dieser Friedhofsordnung unter Beachtung von Vorgaben möglich.
- b) den Neuen Teil: Der Neue Teil ist über den Kirchweg zugänglich und umfasst die Fläche rechts neben und hinter der Friedhofskapelle. Dazu gehören die Flurstücke 11/2, 11/3, 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde. Das Flurstück 11/4 Flur 2 Gemarkung Seggebruch mit 2131 qm steht im Eigentum der Samtgemeinde Nienstädt.
- c) den Bergfriedhof mit einer Teilfläche des Flurstücks 16/104 Flur 2 Gemarkung Seggebruch/ Helpsen. Eigentümerin ist die Samtgemeinde Nienstädt. Der Bergfriedhof ist über die Feldstraße zugänglich und liegt links neben der Kapelle, wobei das Bodenniveau erhöht wurde.
- d) sowie den Wirtschaftsbereich Flurstück 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

**§ 2 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden neue Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

**§ 3 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

**§ 4 Amtshandlungen**

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

**§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen auch in Ansprachen freier Redner, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Schiebkarren, Rollatoren und Rollstühle, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, sowie Plastikabfälle und Restmüll auf dem Friedhof zu belassen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 7 Gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, die im Pfarrbüro einzusehen sind.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat, und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Doppelgrabstätte (ehemals Wahlgrabstätte), an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt 30 Jahre auf allen Teilen des Friedhofs und unabhängig von der Grabart, in der sie beigesetzt wurden. Grabstätten, an denen Nutzungsrechte für 40 Jahre verliehen wurden, können kostenfrei nach 30 Jahren zurückgegeben werden. Die noch bestehende Ruhezeit von 40 Jahren bleibt davon unberührt.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre auf allen Teilen des Friedhofs und unabhängig von der Grabart, in der sie beigesetzt wurden.

### **§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch (auf dem Alten Teil und Neuen Teil bis 60 cm hoch-Truhensarg) und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(3) Säрге, Sargausstattungen und Pietätswäsche sollen so gewählt werden, dass die Leichenverwesung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Urnen müssen aus schnell verrottbaren Materialien bestehen.

### **§ 11 Grabaushub**

Der Grabaushub für Urnen und Sargbestattungen wird durch die Kirchengemeinde beauftragt.

### **§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Arten und Größen**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Einzelpflanzgrabstellen,
- Kindereinzelpflanzgrabstellen,
- Doppelpflanzgrabstätten,
- Raseneinzelpflanzgrabstellen,
- Rasenbeeteinzelpflanzgrabstellen
- Rasendoppelgrabstätten,
- Rasenbeetedoppelgrabstätten
- Urneneinzelpflanzgrabstellen,
- Urnendoppelpflanzgrabstätten,
- Urnenraseneinzelpflanzgrabstellen,
- Urnenrasendoppelgrabstätten.
- Urnenbaumgrabstellen
- Urnenbaumdoppelgrabstätten
- Urnenbandgrabstellen
- Urnenpartnergrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Doppelpflanz-, Rasendoppel- oder Rasenbeetdoppelgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die beizusetzende Person zum Kreis der Personen nach § 15 gehört.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге von Kindern bis zum 5. Lebensjahr:  
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m

b) für Säрге ab dem 6. Lebensjahr mit Ausnahme von c)  
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m

c) für Säрге ab dem 6. Lebensjahr in Pflanzgrabstätten auf dem Alten Teil und Neuen Teil  
Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m bzw. 2,00 m

d) für Urnenpflanz- und Urnenraseneinzelgrabstellen  
Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

e) für Urnendoppelpflanz- und Urnenrasendoppelgrabstätten  
Länge: 1,00 m, Breite: 1,20 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend, der im Pfarrbüro einzusehen ist.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,70 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Auf dem Grabfeld für ungeborenes Leben wird eine Gebühr nicht erhoben.

#### **§ 14 Einzelpflanzgrabstellen, Kindereinzelgrabstellen, Raseneinzelgrabstellen, Rasenbeeteinzelgrabstellen**

(1) Einzelgrabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die Grabstätte um bis zu 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Für Kindereinzelgrabstellen gelten die Abs. 1 u. 2 entsprechend. Die Nutzungszeit ist auf 30 Jahre ausgelegt. Kann jedoch auf Antrag mehrfach um jeweils 10 Jahre kostenlos verlängert werden. Voraussetzung ist, dass die Grabpflege gewährleistet ist.

(4) Bei Raseneinzelgrabstellen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Rasenpflege. Bei Rasenbeeteinzelgrabstellen übernimmt die Friedhofsverwaltung darüber hinaus die Anlage und die Pflege des Beetes.

(5) Auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil können in bestehende Grabanlagen Pflanzgräber aufgenommen werden. Die Grabmalgestaltung auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil weicht bei Einzelpflanzgrabstellen von der bisherigen Vorgabe

ab und folgt den Richtlinien zur Gestaltung von Pflanzgräbern (Richtlinien der Grabgestaltung 2 d).

#### **§ 15 Doppelgrabstätten**

(1) In Doppelgrabstätten (Sarg und Urne) dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind aufgenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(3) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 1 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 2.

#### **§ 16 Doppelpflanzgrabstätten, Rasendoppelgrabstätten, Rasenbeetdoppelgrabstätten**

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Doppelgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht

für die gesamte Doppelgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Die Maße für Doppelpflanzgrabstätten betragen auf dem Bergfriedhof 2,50 m x 2,50 m, auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil 2,00 m x 2,00m. Die Maße für Rasendoppel- und Rasenbeetdoppelgrabstätten betragen auf allen Teilen 2,50m x 2,50m.

(4) Bei Rasendoppelgrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung die Rasenpflege. Bei Rasenbeetdoppelgrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung darüber hinaus die Anlage und die Pflege des Beetes.

(5) Auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil können in bestehende Grabanlagen Pflanzgräber aufgenommen werden. Die Grabmalgestaltung auf dem Alten Teil und Neuen Teil weicht bei Doppelpflanzgrabstätten von der bisherigen Vorgabe ab und folgt den Richtlinien zur Gestaltung von Pflanzgräbern (Richtlinien zur Grabgestaltung 2 f).

#### **§ 17 Urnendoppelpflanzgrabstätten, Urnenrasendoppelgrabstätten, Urnenpflegegrabstätten**

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Urnendoppelgrabstätten 25 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Urnendoppelgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Doppelgrabstätten (Sarg) auch für Urnendoppelgrabstätten.

#### **§ 18 Urneneinzelpflanz- und Urnenraseneinzelpflanzgrabstätten**

(1) Urneneinzelpflanz- und Urnenraseneinzelpflanzgrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urneneinzelpflanzgrabstätte oder einer Urnenraseneinzelpflanzgrabstätte kann nur eine Asche besetzt werden. Grabstellen werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten auch für Urneneinzelpflanz- und Urnenraseneinzelpflanzgrabstätten.

#### **§ 19 Urnenpflegegräber: Urnenbaumgrabstätten, Urnenbaumdoppelgrabstätten, Urnenbandgrabstätten, Urnenpartnerdoppelgrabstätten**

(1) Urnenpflegegräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Die einheitlich gestaltete Grabplakette (Name, Geburtstag, Sterbetag) wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und befestigt.

(2) Die Kosten für Plaketten werden durch die Nutzer im Rahmen der Friedhofsgebühren bezahlt.

(3) Persönlicher Grabschmuck ist auf Urnenpflegegräbern nur unmittelbar nach einer Beisetzung erlaubt. Bei Urnenpartnergrabstätten ist persönlicher Grabschmuck nur auf dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten auch für Urnenpflegegräber.

#### **§ 20 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten**

(1) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte frühestens nach 15 Jahren das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Grabstelle zurückgeben; die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen.

(2) Die vorzeitige Rückgabe der Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Grabstellen der verbleibenden Grabstätte

miteinander verbunden bleiben und zusammen die Form eines Vierecks bilden. Ausnahmen können durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen werden. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen.

(3) Die Grabstätte, bzw. Grabstelle ist nach Rückgabe des Nutzungsrechtes vollständig zu räumen. Dies gilt insbesondere für Fundamente und Wurzelwerk.

(4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes ist ein Anspruch auf Rückerstattung von Friedhofsgebühren jeglicher Art ausgeschlossen.

(5) Für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder einer Grabstelle wird eine Gebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

#### **§ 21 Grabregister**

Im Pfarrbüro werden Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten und Grabstellen, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten geführt.

#### **V. Gestaltung der Grabstellen und Grabstätten und der Grabmale**

#### **§ 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstellen und Grabstätten (nachstehend: Grabstätte)**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss 8 Monate nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Die Grabeinfassungen sollen geschliffen und nicht poliert ausgeführt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte eibebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden. Ist die Ruhezeit der Grabstätte abgelaufen, wird auch das Grabmal entfernt.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebunden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

(6) Die Pflege von allen Rasengräbern (mit Ausnahme der Pflanzungen der Nutzungsberechtigten im Rahmen der Gestaltungsrichtlinien) und Urnenpflegegräbern erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 23 Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Wird ein Grabmal nicht vom Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach der tatsächlichen Belegung der Grabstelle beschafft, wird ein einfaches Grabmal von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft.

(2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass das Material nicht in Betrieben mit Kinderarbeit produziert wurde. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Abs. 5.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### § 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der

Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

#### § 26 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen zuständig. Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte zu entfernen. Soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

#### § 27 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

### VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

#### § 28 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Säрге sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

#### § 29 Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### § 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

### VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 31 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.



(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, endeten am 31. Dezember 1999. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte verfügen.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Seggebruch, 17. September 2020

Der Kirchenvorstand

Burkhard Peter, Vorsitzender  
Günter Kirchhoff, stellv. Vorsitzender  
Christina Schütz  
Hans-Angelus Meyer

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, 14. Okt. 2020

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

Anhang

### Richtlinien für die Gestaltung der Gräber auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 17. September 2020 hat der Kirchenvorstand am 8. Oktober 2020 folgende Richtlinien für die Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof beschlossen:

#### 1. Grabeinfassungen

1. Das Material für alle Grabstätten, die mit einer Kante eingefasst werden, ist einheitlich hellgrauer Tarn-Granit. Es ist zu gewährleisten, dass das Material nicht in Betrieben mit Kinderarbeit produziert wurde.
2. Grabmale sollen frühestens 8 Monate nach der Bestattung errichtet werden, da bis dahin Erdbewegungen stattfinden können.
3. Die Kante wird bündig zu den Rasenwegen verlegt, damit sie mit dem Rasenmäher befahren werden kann.
4. Die Oberfläche der Einfassungen bei Rasengräbern ist geschliffen zu gestalten.
5. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die den Wegen zugewandten Kanten sauber und von Überständen frei zu halten, damit der Rasenmäher unbehindert darauf fahren kann.
6. Andere Kanten zu setzen ist nicht erlaubt.
7. Das Belegen mit Kies, Marmorsplit und ähnlichen Materialien ist verboten.

#### 2. Gestaltung der Grabstätten

##### a) Raseneinzelgrabstelle

- Außenmaße der Grabstelle (Breite x Länge) 125 x 250 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 125 x 60 cm, Breite der Kante vorn und hinten 15 cm, Breite der Kante 15 cm an der Liegeseite zum Folgegrab, Stärke der Kante 8 cm.

- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 50 x 100 x 30 cm oder Grabplatte: Maße (Breite x Länge) 50 x 30 cm.
- Bei Nichtbepflanzung müssen die neben dem Grabmal befindlichen Flächen (30 x 30 cm) mit hellgrauen Tarn-Granitplatten – entsprechend der Einfassung – ausgelegt werden.
- Das Aufstellen von Pflanzschalen jeglicher Art ist verboten. Für Pflanzen, Gestecke usw. sind ausschließlich die Pflanzflächen vorgesehen. Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten frei zu halten.

##### b) Rasendoppelgrabstätte

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 250 x 250 cm.
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 250 x 60 cm, Breite der Kante vorn und hinten 15 cm, Breite der Kante 15 cm an der Liegeseite zum Folgegrab. Stärke der Einfassung zur Mähseite 15 cm.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 110 x 100 x 30 cm oder Grabplatte: Maße (Breite x Länge) 135 x 30 cm.
- Bei Nichtbepflanzung müssen die neben dem Grabmal/Grabplatte befindlichen Flächen (62,5 x 30/50 x 30 cm) mit hellgrauen Tarn-Granitplatten – entsprechend der Einfassung – ausgelegt werden.
- Das Aufstellen von Pflanzschalen jeglicher Art ist verboten. Für Pflanzen, Gestecke usw. sind ausschließlich die Pflanzflächen vorgesehen. Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten frei zu halten.

##### c) Rasenbeeteinzelgrabstelle:

- Außenmaße der Grabstelle (Breite x Länge) 125 x 250 cm
- Das Grabmal wird in die angrenzende Beetfläche gesetzt.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 110 x 100 x 30 cm.
- Eine Grabplatte ist nicht möglich.
- Die Rasen- und Beetpflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

##### d) Rasenbeetdoppelgrabstätte

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 250 x 250 cm.
- Das Grabmal wird in die angrenzende Beetfläche gesetzt.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 110 x 100 x 30 cm.
- Eine Grabplatte ist nicht möglich.
- Die Rasen- und Beetpflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

##### e) Einzelpflanzgrabstelle (Bergfriedhof)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 125 x 250 cm.
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 125 x 250 cm, Breite der Kante 15 cm, Stärke 8 cm.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 50 x 100 x 30 cm oder Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 50 x 50 cm.

##### f) Einzelpflanzgrabstelle (Alten und Neuen Teil)

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 100 x 200 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 100 x 200 cm, Breite der Kante 15 cm, Stärke 8 cm.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Kanten zu verlegen. Bei Reihenbelegung entfällt gewöhnlich eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstellen nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 50 x 100 x 30 cm oder Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 50 x 50 cm.

##### g) Doppelpflanzgrabstätte auf dem Bergfriedhof

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 250 x 250 cm

- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 250 x 250 cm, Breite der Kante 15 cm. Stärke der Kante an der Mähseite 15 cm.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 110 x 100 x 30 cm oder Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Tiefe) 100 x 60 cm.

h) Doppelpflanzgrabstätte auf dem Alten und Neuen Teil

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 200 x 200 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 200 x 200 cm, Breite der Kante 15 cm. Stärke der Kante an der Mähseite 15 cm.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 110 x 100 x 30 cm oder Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Tiefe) 100 x 60 cm.

i) Kindereinzgrabstätte bis 5 Jahre

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 90 x 150 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 90 x 150 cm, Breite der Kante 15 cm
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 75 x 100 x 30 cm oder Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 75 x 50 cm

j) Kindereinzgrabstelle ab 6 Jahren

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 125 x 250 cm.
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 125 x 250 cm, Breite der Kante 15 cm, Stärke 8 cm.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 50 x 100 x 30 cm oder Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Länge) 50 x 50 cm.
- Die Pflege der Pflanzfläche erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- Nicht erlaubt sind zusätzliche Kanten, Kies, Marmorsplitt o.ä.

k) Urneneinzgrabstelle

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 80 x 100 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 80 x 100 cm, Breite der Kante 15 cm.
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.
- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 50 x 80 x 30 cm oder
- Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Tiefe) 50 x 30 cm
- Die Urneneinzgrabstätte muss bepflanzt werden.

l) Urnendoppelgrabstätte

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 120 x 100 cm
- Einfassung: Außenmaße (Breite x Länge) 120 x 100 cm, Breite der Kante 15 cm
- Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 3 Kanten (1 vorn, 1 hinten, 1 seitlich) zu verlegen. Nur eine seitliche Kante deshalb, weil zwischen den Grabstätten nur eine Kante vorgesehen ist.

- Grabmal: Maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) 90 x 80 x 30 cm oder
- Grabplatte: Maximale Maße (Breite x Tiefe) 90 x 30 cm
- Die Urnendoppelgrabstätte muss bepflanzt werden.

m) Urnenaseneinzgrabstelle

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 80 x 100 cm
- Als Grabmal ist ausschließlich eine Grabplatte mit den Maßen 50 x 50 cm zugelassen.
- Das Ablegen und Abstellen von Blumen, Pflanzschalen, Gestecken und anderen Gegenständen ist während der Vegetationsphase (April -Oktober) nicht gestattet, da die Gräber jederzeit für anfallende Arbeiten frei sein müssen.

n) Urnenasendoppelgrabstätte

- Außenmaße der Grabstätte (Breite x Länge) 120 x 100 cm
- Als Grabmal ist ausschließlich eine Grabplatte mit den Maßen (Breite x Tiefe) 75 x 50 cm zugelassen.
- Das Ablegen und Abstellen von Blumen, Pflanzschalen, Gestecken und anderen Gegenständen ist während der Vegetationsphase (April -Oktober) nicht gestattet, da die Gräber jederzeit für anfallende Arbeiten frei sein müssen.

Seggebruch, den 8. Oktober 2020

Der Kirchenvorstand

Burkhard Peter, Vorsitzender  
Anke Pörtner  
Thomas Wolff  
Hans-Angelus Meyer

---

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hat der Kirchenvorstand am 17. September 2020 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

**§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelpflanzgrabstelle:
  - a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre- 1050,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 35,- Euro
  - c) Für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre- 260,- Euro
2. Doppelpflanzgrabstätte:
  - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- 1200,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- auf allen Teilen 40,-Euro
3. Raseneinzelgrabstelle einschl. Pflege:
  - a) für 30 Jahre 1.300,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 43,- Euro
4. Rasenbeeteinzelgrabstelle einschl. Pflege:
  - a) Für 30 Jahre 1750,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 58,- Euro
5. Rasendoppelgrabstätte einschl. Pflege:
  - a) Für 30 Jahre je Grabstelle 1440,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 48,- Euro
6. Rasenbeetdoppelgrabstätten einschl. Pflege:
  - a) Für 30 Jahre je Grabstelle 1950,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 65,- Euro
7. Urneneinzelpflanzgrabstelle – für 25 Jahre- 470,- Euro
8. Urnendoppelpflanzgrabstätte
  - a) Für 25 Jahre je Grabstelle 500,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 20,- Euro
9. Urnenraseneinzelgrabstelle – für 25 Jahre- 560,- Euro
10. Urnenrasendoppelgrabstätte
  - a) Für 25 Jahre je Grabstelle 600,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 24,- Euro
11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Doppelgrab- oder Rasendoppelgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 8 bzw. 10.
12. Urnenbandgrabstelle für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette 940,- Euro
13. Urnenbaumgrabstelle für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette 940,- Euro
14. Urnenbaumdoppelgrab:
  - a) für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette je Grabstelle 975,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 39,- Euro
15. Urnenpartnergrabstätte:
  - a) für 25 Jahre einschl. Pflege und Plakette je Grabstelle 1200,- Euro
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 48,- Euro

### II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenkammer je Bestattungsfall: 220,- Euro

### III. Gebühren für Grabaushub

1. Grabaushub für Sargbestattung auf allen Teilen 535,- Euro
2. Grabaushub für Urnenbeisetzung 140,- Euro
3. Grabaushub für Kindergrab bis zum 5. Lebensjahr 240,- Euro

### IV. Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

1. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Bestattung 80,- Euro
2. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts 30,- Euro

### V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Die Gebühr für eine vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstellen vor Ablauf von 30 Jahren je Grabstelle und Jahr, bei der die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, beträgt 25,- Euro

### § 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Seggebruch, den 17. September 2020

Der Kirchenvorstand

Burkhard Peter, Vorsitzender  
Günter Kirchhoff, stellv. Vorsitzender  
Christina Schütz  
Hans-Angelus Meyer

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, den 14. Okt. 2020

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

### Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. - Luth-Kirchengemeinde Heuerßen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 23 der Friedhofsordnung der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Heuerßen hat der Kirchenvorstand am 26.08.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Gebühren werden in der Regel über den Bestatter eingezogen.

2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

**§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6 Gebühren**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**Sargbestattung**

- |                                                                                                              |                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Einzelreihengrabstätte<br>Kinder bis zu 5 Jahren<br>- für 20 Jahre -                                      | <b>280,-- €</b>                   |
| 2. Reihengrabstätte<br>- für 25 Jahre-                                                                       | <b>600,-- €</b>                   |
| 3. Doppelreihengrabstätte<br>a.) für 25 Jahre<br>b.) für jedes Jahr der Verlängerung                         | <b>1200,-- €</b><br>1/25 von 3.a. |
| 4. Raseneinzelreihengrabstätte, stehendes Grabmal<br>- für 25 Jahre -                                        | <b>1350,-- €</b>                  |
| 5. Rasendoppelreihengrabstätte, stehendes Grabmal<br>a.) für 25 Jahre<br>b.) für jedes Jahr der Verlängerung | <b>2650,-- €</b><br>1/25 von 5.a  |
| 6. Liegendes Grabmal auf Rasengrabstätte<br>- für 25 Jahre-                                                  | <b>1100,- €-</b>                  |

**Urnenbestattung**

- |                                                                                                  |                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 7. Einzelurnenreihengrabstätte<br>- für 20 Jahre -                                               | <b>350,-- €</b>                    |
| 8. Doppelurnenreihengrabstätte<br>a.) für 20 Jahre<br>b.) für jedes Jahr der Verlängerung        | <b>700,-- €</b><br>1/20 von 8.a.   |
| 9. Urneneinzelgrabstätte mit Platte<br>- für 20 Jahre -                                          | <b>950,-- €</b>                    |
| 10. Urnendoppelgrabstätte mit Platten<br>a.) für 20 Jahre<br>b.) für jedes Jahr der Verlängerung | <b>1900,-- €</b><br>1/20 von 10.a. |

**II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

- |                                                                                                        |                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Gebühr für die Nutzung und Reinigung der Leichenkammer und der Kirche<br><br>- je Bestattungsfall - | <b>260,-- €</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|

**III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen:**

- |                                                                         |                |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. für die Genehmigung der Errichtung oder der Änderung eines Grabmales | <b>15,-- €</b> |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------|

**IV. Sonstige Gebühren**

- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| 1. Bestattungsgebühr | <b>50,-- €</b> |
|----------------------|----------------|

- |                                                                       |                |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------|
| 2. Grabaushub – Sarggrab                                              | <b>450,--€</b> |
| Grabaushub – Urnengrab<br>mit Beseitigung des Grabschucks und Einsaat | <b>275,--€</b> |

**3. Beseitigung von Grabmalen**

- |                                                                                              |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a.) Grabmal einer Einzelgrabstelle                                                           | <b>200,-- €</b> |
| b.) Grabmal einer Doppelgrabstelle<br>Die Beseitigungen finden im April und September statt. | <b>300,-- €</b> |

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8 Schlußvorschriften:**

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heuerßen, den 26.08.2020

Pastor Matthias Feil  
Daniela Röhler, Kirchenvorstand  
Heiko Weidemann, Kirchenvorstand  
Nicolaus von Schöning, Kirchenvorstand

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 14. Oktober 2020

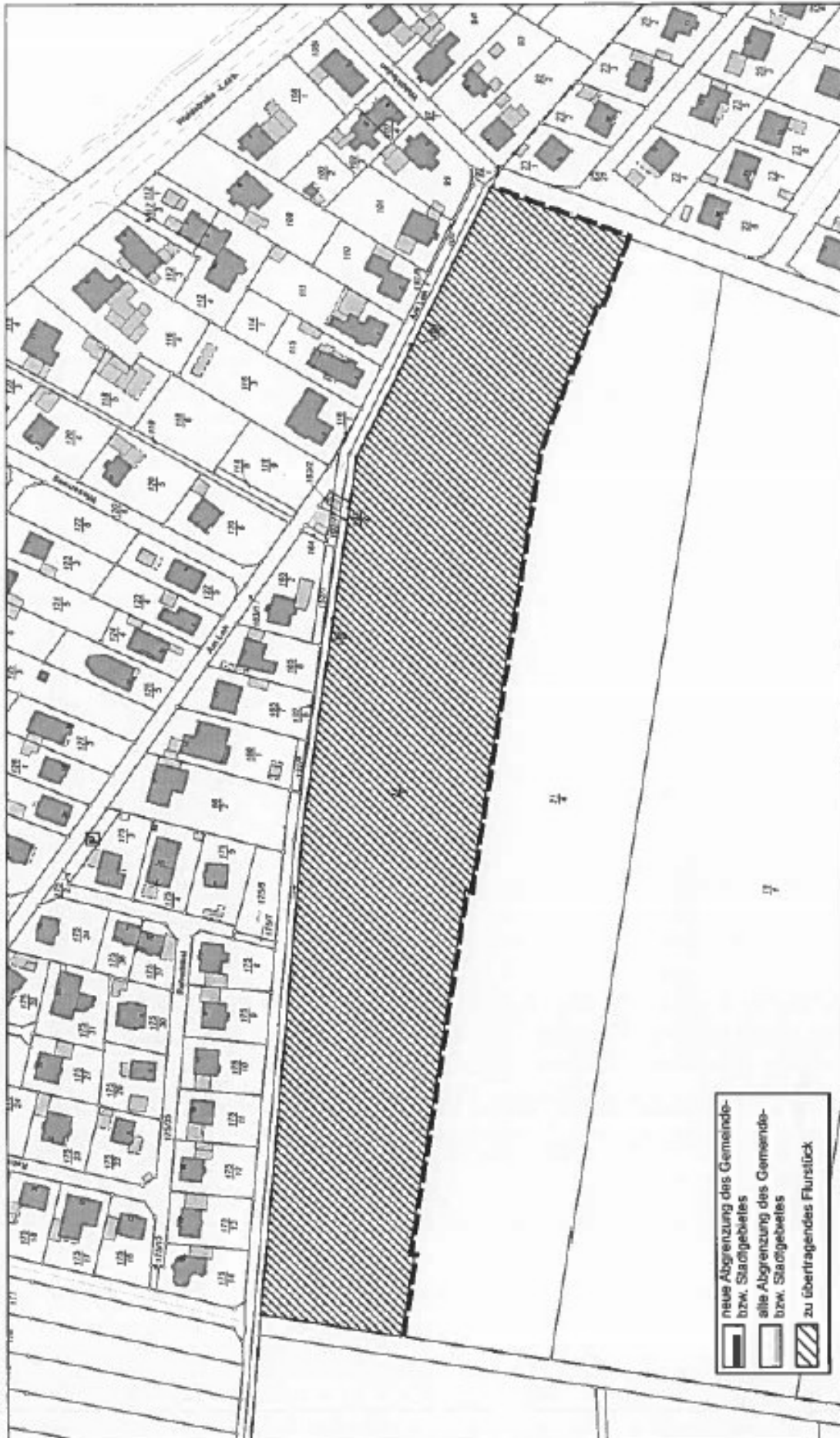
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:  
Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Haste und der Gemeinde Hohnhorst, beide Samtgemeinde Nenndorf,  
Landkreis Schaumburg  
(Amtsblatt Seite 104)

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag vom 26.05./27.06.2020



Maßstab 1:1500  
0 15 30 Meter

Verechnetlich für den Inhalt:  
Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung  
- Katastramt Rinteln -  
Brake Straße 17  
31127 Rinteln  
Zeichnen: V2-447/2019

Bereitgestellt durch:  
Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen  
- Katastramt Rinteln -  
Brake Straße 17  
31127 Rinteln  
Zeichnen: V2-447/2019

Die Vermessung ist richtiggestellt unter waldrechtlicher Zuständigkeit und die abtasteten Maßangaben sind gemäß § 14 des Abtastgesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2002) nur im Einzelfall vor dem Inhalt verantwortlich für den Inhalt verantwortlich.

Liegenschaftskarte 1:1500  
Standortpräsenzdaten

Erstellt am 27.03.2020

Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Niedersachsen  
Gemeins. Hohnhorst  
Gemeins. Haste  
Flur 2 Flurstück 215



Anlage 2 zu:

**Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Suthfeld zum 01.01.2010**

(Amtsblatt Seite 104)

<b>Eröffnungsbilanz der Gemeinde Suthfeld zum 01.01.2010</b>			
<b>Aktiva</b>	<b>Euro</b>	<b>Passiva</b>	<b>Euro</b>
1. Immaterielles Vermögen		<b>1. Nettoposition</b>	4.265.017,59
		1.1 Basis-Reinvermögen	3.729.394,44
2. Sachvermögen	4.012.749,04		
		1.2 Rücklagen	
3. Finanzvermögen	12.483,03		
		1.3 Jahresergebnis	
4. Liquide Mittel	319.639,00		
		1.5 Sonderposten	535.623,15
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	809,67		
		<b>2. Schulden</b>	80.663,15
		2.1 Geldschulden	
		2.1.3 Liquiditätskredite	69.303,96
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	11.359,19
		3. Rückstellungen	
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.345.680,74</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.345.680,74</b>